

Anmeldung und Schulvertrag

Zwischen der

August-Hermann-Francke-Schule Gießen – vertreten durch den Träger: August-Hermann-Francke-Verein Gießen e.V. – beide Talstr. 7, 35394 Gießen, Telefon 0641/73016, Telefax 0641/791299, E-Mail: info@ahfs-gi.de (kurz Francke-Schule genannt), und den/der Erziehungsberechtigten,

	Vater	Mutter
Name, Vorname		
Beruf		
Straße		
PLZ/Ort/Ortsteil		
Telefon privat		
Telefon dienstlich		
Mobil		
E-Mail-Adresse		

Die Eltern sind: verheiratet geschieden getrennt lebend nicht verheiratet
 Das Sorgerecht haben/hat: beide Elternteile Vater Mutter
 Das Kind lebt: mit Eltern in gemeinsamer Wohnung beim Vater bei der Mutter

(Falls das Kind bei nur einem Elternteil lebt, geht die Schule davon aus, dass der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, in Abstimmung mit dem anderen in allen schulischen Angelegenheiten die Entscheidungen trifft und Empfänger der Schulpost ist.)

handelnd im eigenen Namen und als gesetzliche Vertreter des Schülers / der Schülerin:

_____ geb. am _____ in _____

Geschlecht: m / w Staatsangehörigkeit: _____ Religion: _____

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

Der Schüler / die Schülerin besuchte bisher die _____ (Schule)

in _____, letzte Klasse: _____

Einschulungsdatum erste Klasse Grundschule: _____ (Die Kopien aller bisher erteilten Zeugnisse liegen bei.)

1. Der Schüler / die Schülerin tritt zum Schuljahresbeginn am 01.08.20 (ausnahmsweise zum _____) in die Klasse _____ des Gymnasiums der Realschule der Grundschule ein.

Sprachenfolge: Ab Kl. 5: Engl. Ab Kl. 7: Franz. Latein Ab Kl. 9/11: Franz. Spanisch

2. Die Francke-Schule Gießen strebt eine ausgewogene Ausbildung der geistigen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten, eine ganzheitliche Persönlichkeitsbildung des jungen Menschen an. Sie fördert die Schülerinnen und Schüler durch wissenschaftlich und pädagogisch qualifizierten Unterricht.

Die pädagogischen und christlichen Ziele der Francke-Schule sind den Erziehungsberechtigten und dem Schüler / der Schülerin bekannt. Sie stimmen einer schulischen Erziehung in diesem Sinne zu und sind bereit, die erzieherischen Bemühungen der Lehrkräfte und alle schulischen Veranstaltungen entsprechend ihren Möglichkeiten zu unterstützen. Der Schüler / die Schülerin ist verpflichtet, am gesamten Unterricht (Pflicht- und Wahlstunden) und an den außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen (Klassenfahrten, Exkursionen etc.) pünktlich und regelmäßig teilzunehmen.

3. Der Vertrag tritt mit der schriftlichen Bestätigung durch die Francke-Schule in Kraft. Ein Rücktritt ist dann noch innerhalb von 10 Tagen (jeweils Poststempeldatum) schriftlich möglich. 10 Tage nach der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die Francke-Schule (Poststempeldatum) wird die Anmeldegebühr in Höhe von 120,- Euro fällig und sofort abgebucht. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag danach, bleibt die Anmeldegebühr fällig bzw. wird nicht zurückgezahlt. Eine Kündigung des Vertrages ist aus organisatorischen und erzieherischen Gründen nur zum Schuljahresende möglich (Ausnahmen siehe Pkt. 5).

Der Schulvertrag verlängert sich um jeweils ein Schuljahr (das Schuljahr rechnet sich jeweils vom 01.08. bis zum 31.07.), wenn er nicht schriftlich drei Monate vorher – entweder seitens der Eltern oder der Schule – bis spätestens 30.04. (Poststempeldatum) gekündigt wird.

4. Bestandteil des Vertrages sind die unter 2. genannten pädagogischen Grundlegungen und die Schulgeldtabelle, jeweils in der gültigen Fassung. Das Schulgeld wird mit Beginn des Schuljahres für die 39 Unterrichtswochen des Schuljahres erhoben. Der August-Hermann-Francke-Verein Gießen e.V. gestattet den Eltern, das Schulgeld in 12 gleichmäßigen monatlichen Raten zu zahlen. Die Monatsraten sind ohne besondere Rechnungsstellung jeweils zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus fällig. Beim Eintritt im Verlauf des Schuljahres beginnt die Zahlung der Monatsraten erst mit dem Eintrittsmonat. Die Schulgeldzahlung erfolgt per Bankeinzug. Die Höhe der monatlichen Schulgeldraten berechnet sich (auch bei volljährigen Schülerinnen und Schüler) nach dem gemeinsamen monatlichen Bruttoeinkommen lt. Schulgeldtabelle. Bei Änderung der wirtschaftlichen Situation der Francke-Schule kann die Schulgeldtabelle angemessen angepasst werden. Die Änderung wird mindestens drei Monate vorher bekannt gegeben. Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes lt. Schulgeldtabelle obliegt auch bei volljährig gewordenen Schülerinnen und Schülern deren Eltern oder folgenden Personen:

1. _____ 2. _____

(jeweils Namen und vollständige Adresse, wenn abweichend von Eltern)

5. Bei bestandenem Abitur, bei Abschluss der Realschule oder der Grundschule endet der Schulvertrag und in diesem Falle die Zahlung der Schulgeldrate mit dem Schuljahresende (31.07.). Nichtversetzung hebt die Kündigungsfrist nicht auf. In Härtefällen kann mit Genehmigung der Francke-Schule der Schulvertrag vorzeitig aufgelöst werden.

Beim Vorliegen wichtiger Gründe ist die Francke-Schule berechtigt, den Schulvertrag – ohne vorherige Abmahnung – fristlos zu kündigen:

- wenn ein Schüler / eine Schülerin oder seine / ihre Erziehungsberechtigten aus schulischer Sicht schwerwiegend oder wiederholt gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt/verstoßen oder einen schädigenden Einfluss auf andere Scholangehörige oder deren Familienangehörige ausübt/ausüben; in diesen Fällen endet die Zahlung der Schulgeldraten mit dem Ende des Kündigungsmonats;
- wenn die Eltern / Erziehungsberechtigten oder der Schüler / die Schülerin den pädagogischen Vorstellungen und dem Handeln der Schule trotz Abmahnung entgegenwirken/entgegenwirkt;
- bei Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monaten, ohne dass dadurch die Verpflichtung der Zahlung bis zum Schuljahresende entfällt.

6. Der Schüler / die Schülerin ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen sowie auf den Weg zur und von der Schule oder dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet. Verlässt ein Schüler / eine Schülerin das Schulgrundstück eigenmächtig, so entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Haftung der Schule erstreckt sich nicht auf Geld, Wertsachen oder andere Gegenstände.

Schüler/Schülerin und Eltern/Erziehungsberechtigte haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die von Schülerinnen und Schülern verursacht werden. Die Haftung umfasst auch die Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung des Schuleigentums sowie zur pünktlichen Rückgabe anvertrauter Sachen (z.B. Lernmittel). Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären, dass für den Schüler / die Schülerin insoweit eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist.

7. Die Kosten für Schulbücher und Lernmittel, die nicht durch die Lernmittelfreiheit des Landes Hessen gedeckt werden, tragen die Erziehungsberechtigten.

8. Sollte eine der Vertragsbestimmungen ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.

9. Dieser Schulvertrag enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 83 Hessisches Schulgesetz (HSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie auf unserer Website unter folgendem Link: www.ahfs-gi.de/datenschutz.

Unterschriften der Erziehungsberechtigten:

Unterschrift Schulleitung:

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Gießen, den _____

1. _____

2. _____

(Francke-Schule)

Folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen hat unser Kind:

Sonstige Bemerkungen und Hinweise zur Person unseres Kindes: